



**Tätigkeitsbericht 2019 – 2020**  
**Aufsichtsbehörde nach dem**  
**Wohn- und Teilhabegesetz**  
(WTG-Behörde)

## **Impressum**

**Herausgeber:** Hochsauerlandkreis - Der Landrat  
Sachgebiet 52/3 – WTG-Aufsicht / Betreuung  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

**Redaktion:** Sibylle Baving  
**Telefon:** 02961 / 94-3023  
**Fax:** 02961 / 26 112  
**E-Mail:** [heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de](mailto:heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de)

**Internetpräsenz:** [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

**Veröffentlichung:** September 2021

### Anmerkungen:

Im nachfolgenden Bericht wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form (z.B. Nutzer, Leistungsanbieter o.ä.) verwendet. Selbstverständlich ist hiermit immer auch die weibliche Form gemeint.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie Druckfehler in diesem Bericht wird keine Gewähr übernommen.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Allgemeines</b>	<b>Seite 5</b>
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 5
1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)	Seite 5
1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht	Seite 5
<b>2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</b>	<b>Seite 6</b>
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	Seite 6
2.2 Fortbildungen	Seite 6
2.3 Qualitätsmanagement	Seite 7
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis</b>	<b>Seite 8</b>
3.1 Grunddaten	Seite 8
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Seite 9
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Seite 10
3.1.3 Angebote des Servicewohnens	Seite 11
3.1.4 Ambulante Dienste	Seite 11
3.1.5 Gasteinrichtungen	Seite 13
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	Seite 16
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde</b>	<b>Seite 17</b>
4.1 Beratung und Information	Seite 17
4.2 Überwachung	Seite 18
4.2.1 Prüftätigkeit	Seite 19
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	Seite 20
4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen	Seite 21
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse (Mängel)	Seite 22
4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MD	Seite 23
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	Seite 23
4.2.1.6 Angaben über Betrugsfälle	Seite 24
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	Seite 24
4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)	Seite 25
4.2.2 Gebührenerhebung	Seite 25
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	Seite 26
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	Seite 27
4.3.1 Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen und Verordnungen	Seite 28
4.3.2 Sonstiges	Seite 28
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	Seite 29
4.5 Sonstiges	Seite 29
<b>5. Fazit und Ausblick</b>	<b>Seite 31</b>
5.1 Fazit	Seite 31
5.2 Ausblick	Seite 31

<b>6. Ansprechpartnerinnen</b>	<b>Seite 32</b>
<b>7. Anlagen, Links</b>	<b>Seite 33</b>
<b>8. Abbildungs- und Diagrammverzeichnis</b>	<b>Seite 34</b>

# 1. Allgemeines

---

## 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf die Jahre 2019 und 2020 und gibt einen allgemeinen Überblick über die Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis, die Zahl der Nutzer sowie die verschiedenen Handlungsfelder der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

## 1.2 Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Der Schutzbereich des WTG umfasst neben den klassischen stationären Einrichtungen (sog. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

## 1.3 Zuständige Behörde, Aufsicht

Sachlich zuständig für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind gem. § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz wahrnehmen.

Örtlich zuständig ist gem. § 43 Abs. 2 WTG die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach dem WTG erbracht wird. Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierungen (für den Hochsauerlandkreis ist dies die Bezirksregierung Arnsberg).

Oberste Aufsichtsbehörde ist gem. § 43 Abs. 4 WTG das zuständige Ministerium (hier: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).

Sachlich und örtlich zuständig für die Beratung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis ist die WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises.

Organisatorisch ist die WTG-Behörde dem Fachdienst 52 „Soziales“ und hier dem Sachgebiet 52/3 „WTG-Aufsicht / Betreuung“ zugeordnet. Die WTG-Behörde hat ihren Sitz im Kreishausgebäude Brilon, Am Rothaarsteig 1. Zwei Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde hatten während des Berichtszeitraumes ihr Büro im Kreishausgebäude Meschede, Steinstr. 27.

## 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

---

### 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Mit Stand 31.12.2020 war die WTG-Behörde personell wie folgt besetzt:

Abb. 1: Personelle Besetzung der WTG-Behörde (Stand: 31.12.2020)

Funktion	Stellenanteil	Qualifikation
Sachgebietsleitung (1)	0,5	Dipl. Verwaltungswirtin
Verwaltungsmitarbeiter (4)	3,44	Dipl. Verwaltungswirtin, Verwaltungsfachwirtin, Verwaltungsfachangestellte mit einer pflegefachlichen Ausbildung und Qualitätsmanagement-Zusatzausbildung
Pflegefachkräfte (3)	2,17	examinierte Krankenschwestern

Quelle: Hochsauerlandkreis / eigene Datenerhebung / Stellenplan

Die personelle Besetzung der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises hat sich im Laufe des Berichtszeitraumes aufgrund von Stundenaufstockungen einer Verwaltungsmitarbeiterin sowie einer Pflegefachkraft und einem Weggang einer Pflegefachkraft geändert. Somit ergibt sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum bei den Verwaltungsmitarbeitern eine Veränderung von 3,17 auf 3,44 Stellenanteilen und bei den Pflegefachkräften von 2,4 auf 2,17 Stellenanteilen.

#### Anmerkung zu den Pflegefachkräften:

Die Pflegefachkräfte nehmen, neben den Aufgaben der WTG-Behörde, noch weitere Tätigkeiten im Fachdienst Soziales wahr (z.B. die Festlegung der Hilfe und Unterstützungsbedarfe im Bereich ambulanter Hilfen oder die Einstufung in Pflegegrade sowie die Feststellung von Heimnotwendigkeiten bei Pflegegrad 2 und weniger). Ferner sind sie beratend für das Beratungsangebot „ambulant vor stationär“ tätig.

### 2.2 Fortbildungen

Zur Sicherstellung und zum Erhalt der Qualität in der Aufgabenwahrnehmung werden die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde regelmäßig in allgemeinen und fachspezifischen Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen geschult.

Im Berichtszeitraum haben einzelne Mitarbeiterinnen, je nach beruflicher Qualifikation, an folgenden Schulungen / Veranstaltungen teilgenommen:

- Die neuen Qualitätsrichtlinien des MDK 2019 im stationären Bereich,
- Neuausrichtung der Qualitätsbeurteilung/ -darstellung für die staatl. Langzeitpflege,
- Grundkenntnisse der Pflegeberatung gem. § 7 a SGB XI unter Berücksichtigung der neuen Pflegeberatungs-Richtlinien,
- Umgang mit Expertenstandards des DNQP,
- Ernährung im Alter,
- Indikatoren,
- Pflegelotsen,
- bpa Fachtagung,
- Altenpflegekongress,
- Fachtag in Meschede „Gesund altern und gut leben im ländlichen Raum“,
- BTHG-Infoveranstaltung,
- Arbeitsgruppe „Unterstützung im Alltag“,
- Arbeitsgruppe LKT „Gemeinsame Empfehlungen zur Gebührensystematik“,

- Arbeitskreis „Pflegerberater“,
- Arbeitskreis „Pflegefachkräfte“,
- Pflegeberatertertreffen.

Zudem nehmen die Mitarbeiter regelmäßig an internen Schulungsangeboten des Hochsauerlandkreises teil.

Aufgrund der langjährigen Aufgabenwahrnehmung verfügen die Mitarbeiterinnen über einen hohen Wissensstand und viel Erfahrung in ihrem Aufgabengebiet.

### **2.3 Qualitätsmanagement**

Um die Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen und weiter zu verbessern, werden zudem folgende Maßnahmen durchgeführt:

- regelmäßige, ca. einmal monatlich, stattfindende Teambesprechungen der Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde mit einem Austausch zu aktuellen, besonderen Sachverhalten, einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie zum Treffen von Absprachen,
- grundsätzliche Durchführung der Prüfungen mit mind. zwei Mitarbeitern (in der Regel eine Verwaltungskraft und eine Pflegefachkraft),
- Ablaufpläne „Checklisten“ zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen,
- „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Erstellung von Prüfberichten, Bescheiden und Anordnungen,
- enge Zusammenarbeit mit der Leitungsebene bei besonderen Vorkommnissen und Beschwerdefällen,
- Teilnahme an dem Arbeitskreis der Heimaufsichten auf Bezirksregierungsebene sowie an den Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Arnsberg und des MAGS, in der Regel von zwei Mitarbeiterinnen,
- Teilnahme an externen und internen Schulungsangeboten,
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter durch Hospitation, z.B. bei Regelprüfungen und Bauabnahmen,
- Beteiligung der Aufsichtsbehörden bei rechtlich umfassenden Sachverhalten bzw. Rechtsauslegungsfragen.

Dabei wird besonders Wert auf qualitativ gleichwertige Prüfungen, eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine zügige Weitergabe relevanter Informationen an alle Mitarbeiter im Team gelegt.

### 3. Wohn- und Betreuungsangebote im Hochsauerlandkreis

Laut Pflegebedarfsplan des Hochsauerlandkreises vom 05.08.2020 liegt unter Berücksichtigung der Neubauplanungen und des Wegfalls von Pflegeplätzen aufgrund der Anpassung der Einzelzimmerquote voraussichtlich ein Bedarf an 133 zusätzlichen vollstationären Pflegeplätzen vor.

Im Bereich der Kurzzeitpflege besteht zudem grundsätzlich Bedarf an weiteren Plätzen. Eine zahlenmäßige Benennung des Bedarfs ist jedoch nicht möglich. Der Bedarf wird als hoch eingeschätzt.

Ferner besteht Bedarf am Ausbau des ambulanten Pflegenetzwerkes sowie von ambulanten Wohngemeinschaften.

siehe: Pflegebedarfsplan HSK 2019-2020

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>)

#### 3.1 Grunddaten

Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Einrichtungsarten im Hochsauerlandkreis und deren Anzahl zum Stand 31.12.2020 gegeben:

Abb. 2: Einrichtungsarten und deren Anzahl (Stand: 31.12.2020):

<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>		<b>63</b>
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	39
	Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24 <sup>1</sup>
<b>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</b>		<b>21</b>
	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	8
	Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	13
<b>Angebote des Servicewohnens</b>		<b>28</b>
<b>Ambulante Dienste</b>		<b>104</b>
	Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI	44
	Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach SGB XII	12
	Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) – Unterstützungsangebote im Alltag	42
	Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	6
<b>Gasteinrichtungen</b>		<b>26</b>
	Hospize	1
	Einrichtungen der Tagespflege	23
	Einrichtungen der Nachtpflege	0
	Kurzzeitpflegeeinrichtungen (solitär)	2

Quelle: Datenbank PfAD.wtg

<sup>1</sup> Derzeit gibt es im Hochsauerlandkreis 24 Eingliederungshilfeeinrichtungen. Diese sind aufgeteilt in fünf Einzeleinrichtungen und fünf Verbünde, mit jeweils zwei bis sechs Einrichtungen. (s. auch S. 9 Ziff. 3.1.1)

### 3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (abgekürzt: EuLa) haben den Zweck, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen. Diese Wohnform wird unterteilt in vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

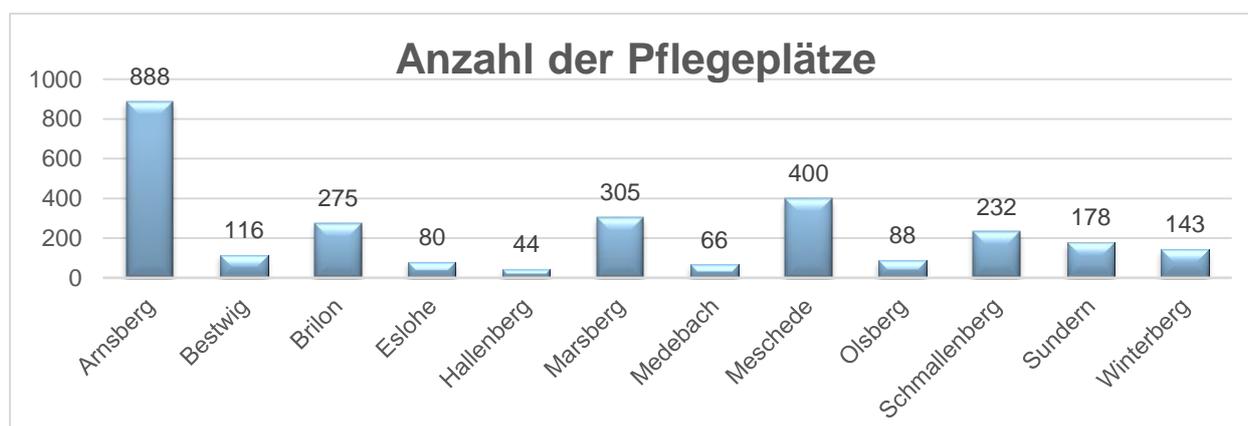
Im Hochsauerlandkreis gibt es 63 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Dabei sind die Eingliederungshilfeeinrichtungen in sogenannte „Verbünde“ zusammengefasst worden, die denselben Leistungsanbieter haben.

Über den gesamten Hochsauerlandkreis verteilt werden insgesamt 2.815 Pflegeplätze in 39 vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie 1.525 Plätze in 24 Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgehalten.

#### Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Die Verteilung der 2.815 vollstationären Pflegeplätze auf die einzelnen Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Diagramm 1: Anzahl der Pflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Stand: 31.12.2020)

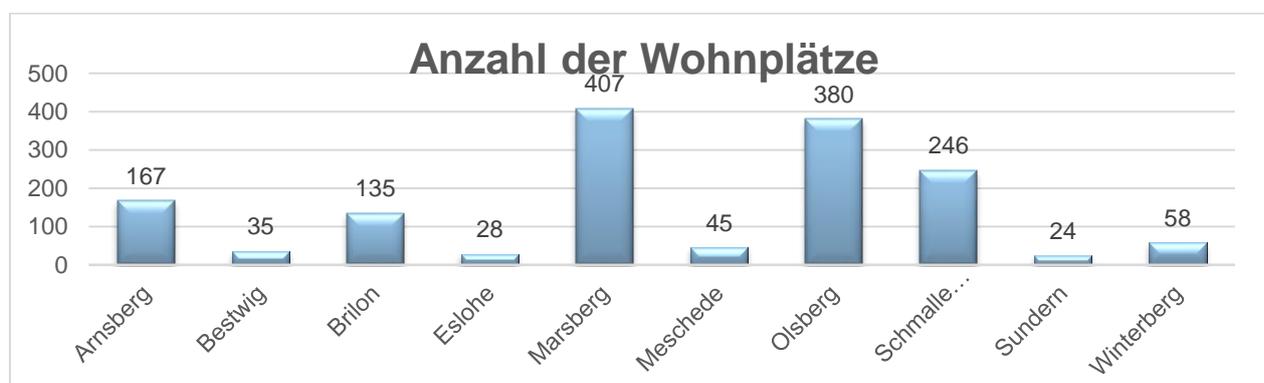


Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

#### Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Die Verteilung der 1.525 Wohnplätze der Eingliederungshilfe auf die einzelnen Kommunen ergibt sich wie folgt:

Diagramm 2: Anzahl der Wohnplätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

Derzeit gibt es im Hochsauerlandkreis 24 Eingliederungshilfeeinrichtungen. Diese sind aufgeteilt in fünf Einzeleinrichtungen und fünf Verbünde, mit jeweils zwei bis sechs Einrichtungen. Grundlage für die Verbundbildung ist, dass die Einrichtungen den gleichen Träger, eine identische Fachleitung, die gleiche Fachrichtung (z.B.: Sucht und Verhaltensauffälligkeiten) sowie ein identisches Qualitätsmanagement haben.

Von den insgesamt 1.525 Wohnplätzen befinden sich 296 Plätze in Außenwohngruppen.

### 3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Angebote, bei denen mehrere auf Unterstützung und/oder Pflege angewiesene Menschen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und zugleich Betreuungsleistungen angeboten werden.

Unterschieden wird zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.

Selbstverantwortet ist eine Wohngemeinschaft, wenn die Nutzer alle Entscheidung in eigener Verantwortung treffen und sie unabhängig vom Vermieter und/oder Anbietern von Betreuungsleistungen ist. Die Nutzer demnach mindestens

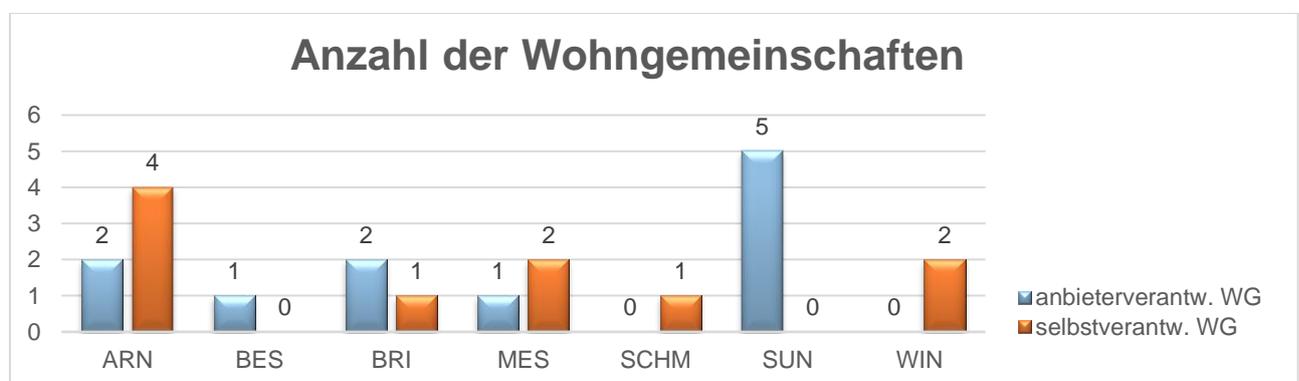
- frei bei der Wahl des Leistungsanbieters sein,
- das Hausrecht ausüben,
- die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
- die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
- die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Bei selbstverwalteten Wohngemeinschaften besteht nur eine Anzeigepflicht ggü. der WTG-Behörde. Durch die WTG-Behörde erfolgt lediglich eine Statusfeststellung. Regelprüfungen werden nicht durchgeführt.

Anbieterverantwortet ist eine Wohngemeinschaft hingegen, wenn die Wohnraumüberlassung und die Betreuungsleistungen nicht rechtlich unabhängig voneinander sind. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden regelmäßig Regelprüfungen durch die WTG-Behörde statt.

Die Verteilung der insgesamt 21 Wohngemeinschaften nach dem WTG auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Diagramm 3: Anzahl der Wohngemeinschaften (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

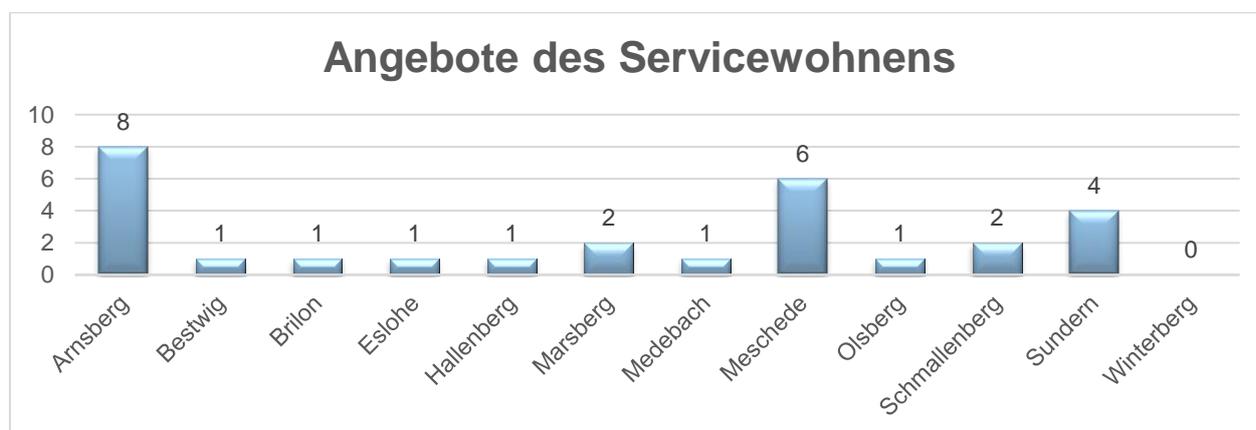
### 3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Das Servicewohnen umfasst Wohnangebote für ältere Menschen, die noch nicht pflegebedürftig sind. Hier wird die Wohnraumüberlassung mit allgemeinen Unterstützungsangeboten wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.

Durch das Servicewohnen wird eine weitestgehend selbstständige Lebensführung in der eigenen Wohnung, auch bei Nachlassen der körperlichen Leistungsfähigkeit und zunehmender Hilfebedürftigkeit, ermöglicht.

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde, Regelprüfungen sind hier nicht vorgesehen. Der WTG-Behörde sind derzeit 28 Angebote des Servicewohnens bekannt.

Diagramm 4: Anzahl der Angebote des Servicewohnens (Stand: 31.12.2020)



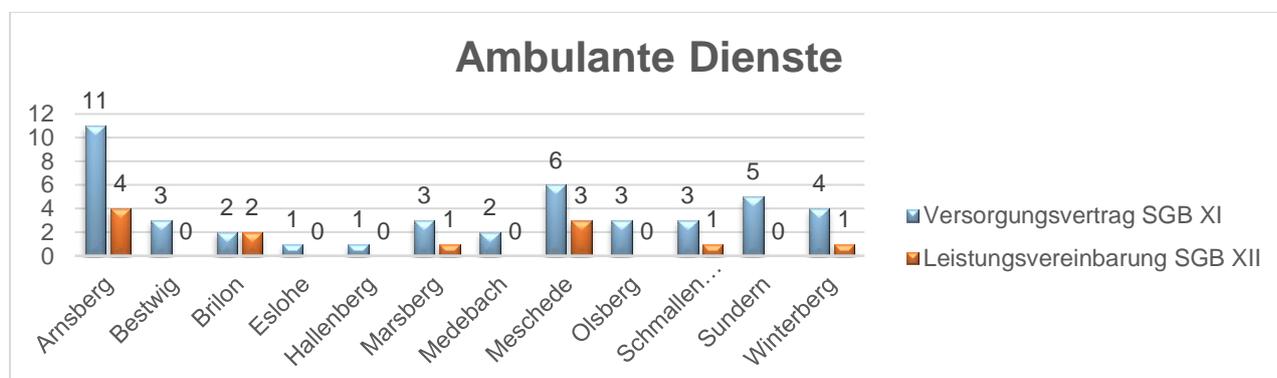
Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

### 3.1.4 Ambulante Dienste

Auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste fallen in den Geltungsbereich des WTG. Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen (sog. Pflegesachleistungen) erbringen. Sie übernehmen die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in deren Wohnung.

Im Hochsauerlandkreis sind derzeit 44 ambulante Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI sowie 12 ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung gem. §§ 123 ff. SGB XII erfasst.

Diagramm 5: Anzahl der Ambulanten Dienste (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

Gem. § 13 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) fällt auch die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag in den Zuständigkeitsbereich der Kreise und kreisfreien Städte. Im Hochsauerlandkreis ist die Aufgabe der WTG-Aufsicht zugeteilt. Das Aufgabenspektrum beinhaltet insbesondere die Anerkennung des jeweiligen Angebotes sowie Anlassprüfungen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Die Angebote richten sich an besondere Zielgruppen, beispielsweise an Menschen mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder an besondere Altersgruppen wie z.B. Kinder/Jugendliche.

Zu den Unterstützungsangeboten zählen:

- **Betreuungsangebote**

Betreuungsangebote sind Angebote, bei denen die Betreuung der pflegebedürftigen Personen entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten. Die Leistungen können sowohl in Betreuungsgruppen als auch in Form der Einzelbetreuung erbracht werden.

- **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen**

Diese Angebote sind darauf ausgerichtet, Unterstützung zu bieten und somit die Anforderungen des Alltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen.

- **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung (hauswirtschaftliche Unterstützung)**

Bei diesem Angebot werden hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen erbracht, die darauf ausgerichtet sind, der Versorgung der pflegebedürftigen Personen im alltäglichen Leben zu dienen.

- **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch individuelle Hilfen im Alltag**

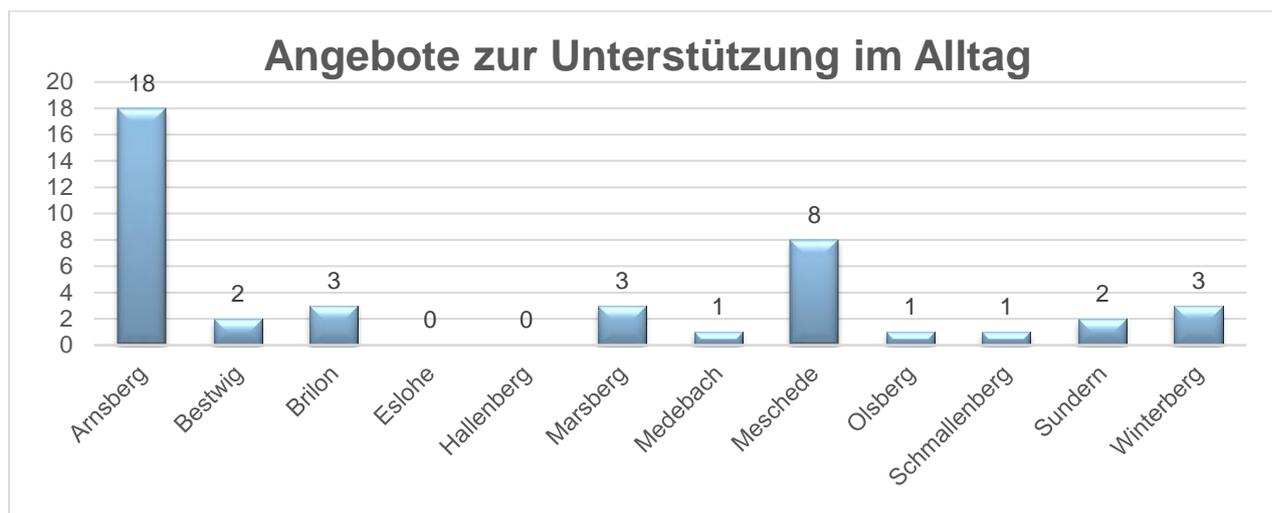
Diese Angebote sind darauf ausgerichtet vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Personen zu stärken oder zu stabilisieren. Sie dienen dazu, sie zu unterstützen und zu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, beispielsweise Begleitung zu Arztbesuchen, Behördengänge oder kulturellen Veranstaltungen.

Zum 31.12.2020 gab es im Hochsauerlandkreis 42 anerkannte Unterstützungsangebote. Zum 31.12.2018 waren es 37 Angebote.

Anlassbezogene Prüfungen wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Die Anbieter bieten ihre Leistung teilweise nicht nur in der jeweiligen Kommune (Sitz des Angebotes), sondern im ganzen Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Kreisen an. Bei 6 der 42 Angebote handelt es sich um Betreuungsgruppen.

Diagramm 6: Anzahl der Unterstützungsangebote im Alltag (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Datenbank PfAD.uis

## Sonderformen

### Ambulante Hospiz- / Palliativdienste

Ambulante Hospiz- / Palliativdienste bieten keine Pflegeleistungen an. Sie stellen ehrenamtliche Mitarbeiter zur Begleitung Sterbender bereit, die zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung aufgesucht und begleitet werden. Finanziert werden ambulante Hospiz- / Palliativdienste über Spenden. Die Zusammenarbeit erfolgt in Kooperation mit Palliativnetzwerken, in denen spezialisierte Pflegedienste, Palliativmediziner, Apotheken, Schmerztherapeuten, Physiotherapeuten und Pflegeeinrichtungen erfasst sind. In der Regel steht ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Der WTG-Behörde sind derzeit sechs ambulante Hospiz- / Palliativdienste im HSK bekannt.

### 3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen für einen bestimmten Zeitraum anzubieten.

Unter den Begriff „Gasteinrichtungen“ werden folgende besondere Pflege- und Betreuungsangebote zusammengefasst:

- Hospize,
- Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

### Hospize

Hospize stellen die palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung durch Vertragsärzte sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung schwerstkranker sterbender Menschen sicher. Auch die Betreuung und Schulung betroffener Angehöriger gehört zu den Aufgaben von Hospizen. Im Hochsauerlandkreis gibt es derzeit ein Hospiz in der Stadt Arnsberg mit acht Pflegeplätzen.

## Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (Stand 31.12.2020)

Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege bieten pflegebedürftigen Menschen tagsüber bzw. nachts umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen außerhalb der eigenen Häuslichkeit an.

### Tagespflegeeinrichtungen

Angebote der Tagespflege tragen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zum Erhalt ihrer Pflegebereitschaft bei und stellen daher eine wichtige Säule in der Pflegelandschaft dar. Mit dem Angebot wird eine möglichst lange pflegerische Versorgung in der eigenen Häuslichkeit unterstützt. Es wird die Möglichkeit geschaffen, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen; zudem erfolgt eine Förderung der Alltagsfähigkeit; Pflege und therapeutische Maßnahmen werden in diesen Einrichtungen ebenfalls angeboten.

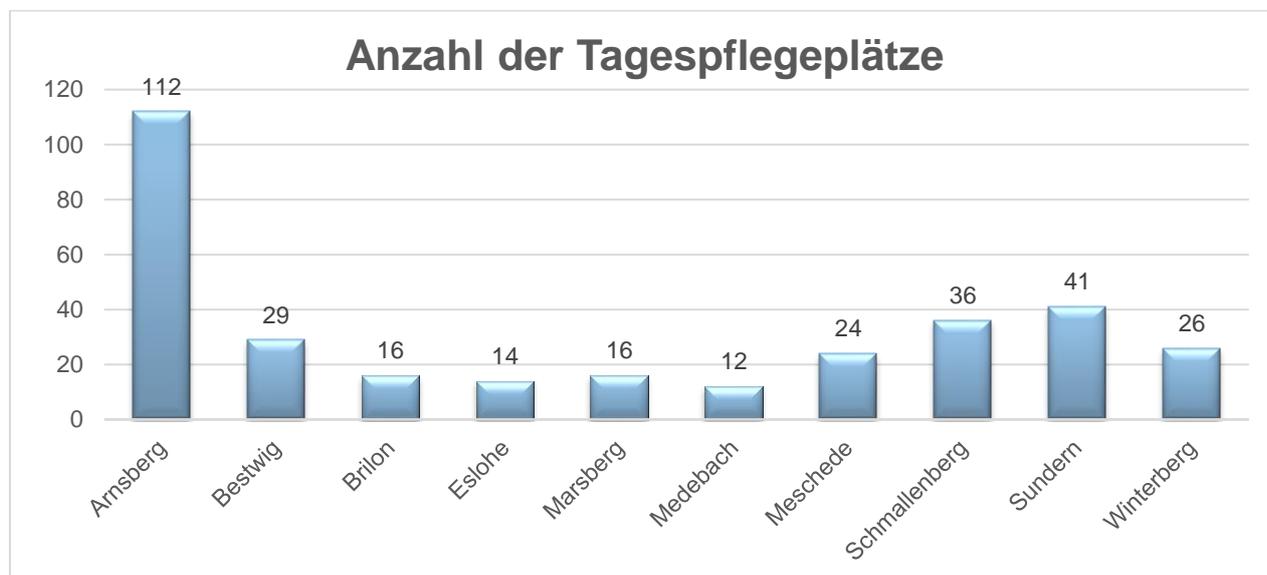
In den 23 Tagespflegeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis können jeweils zwischen 12 und 18 Gäste aufgenommen werden. Insgesamt wurden zum Stichtag 31.12.2020 326 Tagespflegeplätze vorgehalten.

Laut Pflegebedarfsplan ist der Hochsauerlandkreis derzeit gut aufgestellt. Kreisweit liegt derzeit sogar eine Überdeckung an Tagespflegeplätzen vor. Ein weiterer Ausbau der Tagespflegeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis wird zunächst nicht weiter befürwortet.

Derzeit sind der WTG-Behörde fünf geplante bzw. bereits begonnene Baumaßnahmen bekannt.

Die Verteilung der Tagespflegeplätze in den Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Diagramm 7: Anzahl der Tagespflegeplätze (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

### Nachtpflegeeinrichtungen

In Einrichtungen der Nachtpflege werden die Pflegebedürftigen vom späten Nachmittag bis zum nächsten Morgen versorgt. Den Tag verbringen sie in der privaten Häuslichkeit.

Diese Form der Pflege eignet sich zum Beispiel für Menschen mit Demenz, die nachts besonders aktiv sind und deren Angehörige deshalb unter akutem Schlafmangel leiden oder für Patienten, die auch nachts medizinisch behandelt oder überwacht werden müssen.

Angebote der Nachtpflege bestehen im Hochsauerlandkreis weiterhin nicht.

## **Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Kurzzeitpflege bedeutet Pflege auf Zeit.

Sie kann genutzt werden,

- um im Anschluss an eine stationäre Behandlung Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder wenigstens den Grad der Pflegebedürftigkeit so weit wie möglich zu senken,
- um während des Aufenthaltes die nötige Versorgungskette zum Verbleib des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung aufzubauen,
- um bei einer vorübergehenden Verschlimmerung des Pflegezustandes eine dauerhafte Unterbringung zu vermeiden,
- um eventuelle Krisensituationen wie beispielsweise die Erkrankung der Hauptpflegeperson zu entschärfen,
- um den Pflegepersonen einen Urlaub von der Pflege zu ermöglichen.

Unterschieden wird zwischen „solitärer“ und „eingestreuter“ Kurzzeitpflege:

### ➤ **„Solitäre“ Kurzzeitpflege:**

Hiermit ist eine Einrichtung, die ausschließlich über Kurzzeitpflegeplätzen verfügt, gemeint. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung wird im Bereich des Hochsauerlandkreises am Krankenhaus der Stadt Winterberg mit neun Plätzen und am St. Johannes Pflegezentrum mit zehn Plätzen angeboten.

Aufgrund der Umsetzung der Einzelzimmerquote in den Pflegeeinrichtungen und den in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Ausnahmegenehmigungen, sind derzeit 26 solitäre Kurzzeitpflegeplätze in verschiedenen Pflegeeinrichtungen vorhanden.

### ➤ **„Eingestreute“ Kurzzeitpflege:**

Damit ist die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in Pflegeeinrichtungen gemeint. Diese Plätze sind variabel und können auch mit Dauerbewohnern belegt werden.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze können nach Vereinbarung mit der Pflegekasse bereitgestellt werden. Bei Nichtauslastung der Dauerpflegeplätze können diese dann im Rahmen der bewilligten Anzahl Kurzzeitpflegegäste aufnehmen.

Im Hochsauerlandkreis bieten 36 der insgesamt 39 Pflegeeinrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten zusammen 281 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze<sup>2</sup> an.

Der Bedarf an weiteren Plätzen der Kurzzeitpflege wird seitens der WTG-Behörde als hoch eingeschätzt.

---

<sup>2</sup> Die genannte Platzzahl ist abhängig von der Gesamtbelegung der einzelnen Pflegeeinrichtungen. Die Zahl stellt somit eine nicht planbare Maximalzahl dar.

### 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Folgende Veränderungen zum vorherigen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 2017 / 2018) haben sich ergeben:

Abb. 3: Veränderungen zum Vorbericht

Einrichtungsart	Stand: 31.12.2018		Stand: 31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	37	2.757	39	2.815
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24	1.517	24	1.525
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	8	k.A.	12	105
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	10	k.A.	10	102
Servicewohnen	26	k.A.	28	k.A.
Ambulante Dienste	47	k.A.	56	k.A.
Unterstützungsangebote im Alltag	37	k.A.	42	k.A.
Ambulante Hospiz-/ Palliativdienste	5	k.A.	6	k.A.
Hospize	1	8	1	8
Tagespflegeeinrichtungen	16	228	23	326
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0	0	0
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	9	2	19
Solitäre Kurzzeitpflegeplätze	k.A.	22	k.A.	26
Eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze	k.A.	274	k.A.	281

Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung sowie Datenbank PfAD.wtg

Abkürzung k.A. = keine Angabe

## 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

---

Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der WTG-Behörde sind das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), die zugehörige Durchführungsverordnung (WTG-DVO) sowie die Erlasse zum WTG.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nimmt die WTG-Behörde vielfältige Aufgaben wahr, u.a.:

- Information und Beratung,
- Erfassung der Wohn- und Betreuungsangebote und Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen – Bewertung des Einrichtungscharakters),
- Prüfung und Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Anforderungen nach dem WTG (Regelprüfungen),
- Bearbeitung und Überprüfung vorgebrachter Beschwerden (Anlassprüfungen),
- Gefahrenabwehr durch ordnungsbehördliche Maßnahmen,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden (Arbeitsschutz, Hygiene, Apothekenaufsicht etc.),
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Prüfinstitutionen (Landesverbände der Pflegekassen, MDK, zuständige örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger etc.),
- Pflege der Datenbank „PfAD.wtg“.

Die Hauptaufgaben der WTG-Behörde werden im Folgenden näher erläutert.

### 4.1 Beratung und Information

Gem. § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer, deren Vertreter, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen. Die Beratung ist eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörden.

### Schwerpunkte der Beratung

Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anfragen bei der WTG-Behörde eingegangen. Die Bearbeitung der Anfragen nimmt dabei einen hohen Anteil der täglichen Arbeit ein. Insbesondere wurden zu folgenden Bereichen Auskünfte erteilt:

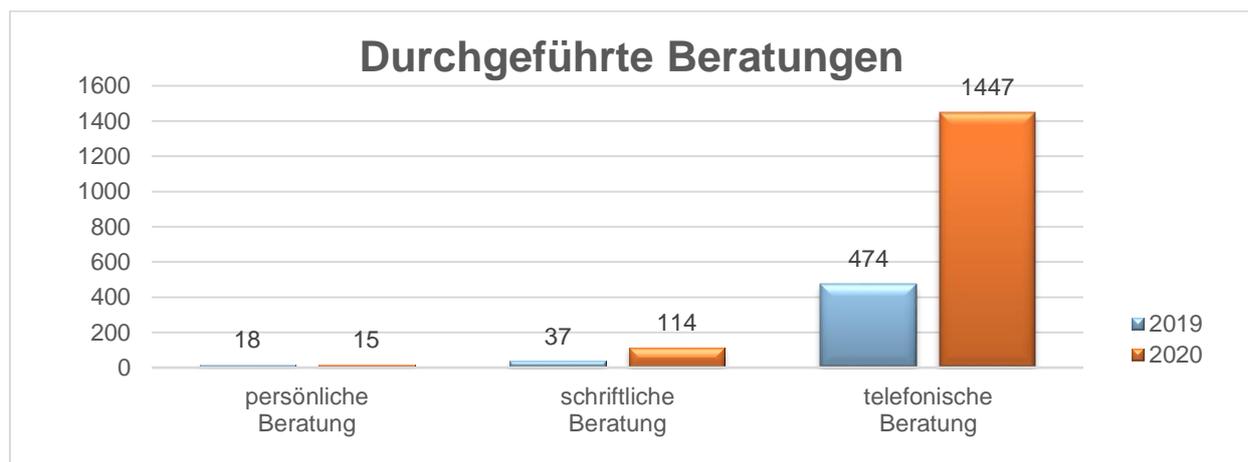
- pflegerische Versorgung: pflegefachliche Themen wie Umsetzung der Expertenstandards, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Beratung der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Pflegedokumentationssystems („SIS“),
- Erstellung von Konzeptionen und Verfahrensanweisungen,
- Entwicklung alternativer Wohnangebote,

- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen, insbesondere im Hinblick der Einhaltung der Einzelzimmerquote,
- Bau- und Abstimmungsverfahren bei Neubauten im Bereich des Alten- und Pflegegesetzes (APG),
- Mitwirkung und Mitbestimmung, Beiratsarbeit, Aufgabenwahrnehmung und Wahlverfahren,
- Beratung von Beschäftigten von Wohn- und Betreuungsangebote bzgl. der Aufgabenwahrnehmung, Befugnissen und ggf. Beschwerden,
- Entgegennahme von Nachfragen und Beschwerden von Angehörigen bzw. Vertretern von Nutzern,
- Anwendungsfragen zur Datenbank PfAD.wtg,
- Fragen zu Rechtsgrundlagen.

## Anzahl der Beratungen

Die Beratungen der WTG-Behörde erfolgten im Berichtszeitraum wie folgt:

Diagramm 8: Anzahl der durchgeführten Beratungen (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

Insbesondere die deutlich gestiegene Anzahl telefonischer Beratungen resultiert aus der derzeitigen Corona-Pandemie und der vermehrten Unsicherheit der Einrichtungen sowie auch der Angehörigen.

## 4.2 Überwachung

Für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote ergeben sich unterschiedliche Vorgaben im Hinblick auf:

- die Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem WTG (Statusprüfungen - Bewertung des Einrichtungscharakters),
- die Prüfung und Überwachung der einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote auf das Erfüllen der Voraussetzungen (Prüfungen zur Qualitätssicherung).

## **Prüfintervalle**

### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:**

Die WTG-Behörde nimmt bei dieser Wohnform in der Regel eine Prüfung im Jahr vor. Es können aber auch Prüfungen in größeren Abständen von bis zu zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Überprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Bei den fünf Verbänden im Bereich der Eingliederungshilfe wird jährlich die Strukturqualität nur in einer Einzeleinrichtung des jeweiligen Verbundes geprüft, da diese identisch ist und bei der Prüfung für alle im Verbund befindlichen Einrichtungen geprüft wird. Lediglich die Ergebnisqualität (Pflege und Betreuung) konzentriert sich auf die jeweilige Einzeleinrichtung.

### **Wohngemeinschaften:**

- a) anbieterverantwortete Wohngemeinschaften: Hier erfolgt eine Regelprüfung im Jahr. Der Prüfturnus kann auf max. zwei Jahre verlängert werden, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.
- b) selbstverantwortete Wohngemeinschaften: Die WTG-Behörde überprüft bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen den Status der Wohngemeinschaften.

### **Servicewohnen:**

Hier wird nur die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert. Seitens der WTG-Behörde erfolgen keine weiteren Überprüfungen.

### **Gasteinrichtungen:**

Hier erfolgen regelmäßige Prüfungen. Der Prüfturnus kann auf höchstens drei Jahren verlängert werden.

### **Ambulante Pflegedienste:**

Auch hier erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anzeigepflicht, sowie

- a) sofern in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig:  
analog den Vorgaben für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (s.o.),
- b) sofern in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig:  
Überwachung (nur) im Rahmen anlassbezogener Prüfungen;
- c) sofern außerhalb von Wohngemeinschaften tätig:  
Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anstelle der Ordnungsbehörden.

### **Unterstützungsangebote im Alltag:**

Bei diesen Angeboten wird seitens der WTG-Behörde ein Anerkennungsverfahren durchgeführt. Die Überwachung erfolgt nur im Rahmen anlassbezogener Prüfungen und der Kontrolle der Jahresberichte.

## **4.2.1 Prüftätigkeit**

Die einzelnen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen in den jeweils vorgeschriebenen Prüfintervallen überwacht.

Anlassbezogene Prüfungen erfolgen aufgrund Bekanntwerdens von Mängeln im Rahmen von Beschwerden. Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann (vgl. § 14 WTG) und wurden im Berichtszeitraum auch nicht durchgeführt.

In der Regel erfolgen die Prüfungen durch zwei Prüfer, wobei sich das Prüf-Team aus einer Verwaltungskraft und einer Pflegefachkraft zusammensetzt.

Grundlage der Überprüfungen ist stets der persönliche Austausch mit der Einrichtungsleitung, den Nutzern, Beiratsmitgliedern und Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung. In eingehenden persönlichen Gesprächen erhalten die Prüfer der WTG-Behörde wichtige Informationen zur Einrichtung und zum Befinden der dort lebenden Menschen. Erfahrungsgemäß werden in den persönlichen Gesprächen sowohl subjektiv positive, wie auch negative Eindrücke benannt. Eine Begehung der gesamten Einrichtung wird ebenfalls vorgenommen.

Zur Überprüfung des Pflegezustandes der Bewohner werden in der Regel Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Ferner wird Einsicht in die Pflegedokumentation genommen. Vor einer Inaugenscheinnahme wird stets das Einverständnis des Bewohners bzw. seines rechtlichen Betreuers eingeholt.

Zum Ende der Prüfung erfolgt ein gemeinsames Abschlussgespräch mit allen Beteiligten. In dem Abschlussgespräch werden die vorgefundenen Mängel erläutert und, sofern erforderlich, Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die WTG-Behörde versucht sich bei allen wiederkehrenden und anlassbezogenen Besuchen in den Betreuungseinrichtungen ein möglichst objektives und umfassendes Bild von der Lebenssituation der Nutzer zu machen. Prüfungen spiegeln jedoch immer nur eine Momentaufnahme wieder. Manche Sachverhalte, vor allem dann, wenn sie in der Vergangenheit liegen, sind nur schwer oder nur anhand der Pflegedokumentation aufwendig zu recherchieren und vielen Aspekten liegen subjektive Empfindungen zugrunde.

#### **4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)**

Die Regelprüfungen erfolgen durch das Prüf-Team ohne vorherige Ankündigung in den Wohn- und Betreuungsangeboten. In Abhängigkeit von der Größe und der Platzzahl des Wohn- und Betreuungsangebotes sowie der dort vorgefundenen Prüfergebnisse nimmt die Prüfung vor Ort im Regelfall einen Arbeitstag in Anspruch.

In der Regel erfolgt zu Beginn der Prüfung ein Rundgang durch die Einrichtung. Zudem erfolgen Prüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen. Ferner werden die Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie u.a. die personelle Ausstattung, vorhandene Konzeptionen und Verfahrensanweisungen überprüft. Die Auswertung und Überprüfung der am Prüfungstag ausgehändigten Unterlagen (z.B. Mitarbeiter- und Bewohnerlisten, Dienstpläne, Konzeptionen, Verfahrensanweisungen und Pflegedokumentationen) erfolgt nicht vor Ort in der Einrichtung, sondern im Anschluss in der Dienststelle.

Um den Pflegezustand der Bewohner beurteilen zu können, erfolgt eine Inaugenscheinnahme ausgewählter Bewohner sowie Einsicht in die Pflegedokumentation. Zuvor wird hierzu das Einverständnis des Bewohners bzw. dessen Betreuer eingeholt.

Zum Abschluss der Prüfung erfolgt ein gemeinsames Abschlussgespräch mit allen Beteiligten. Hier werden die ersten Prüferkenntnisse mitgeteilt und sofern erforderlich bereits Verbesserungsmaßnahmen besprochen.

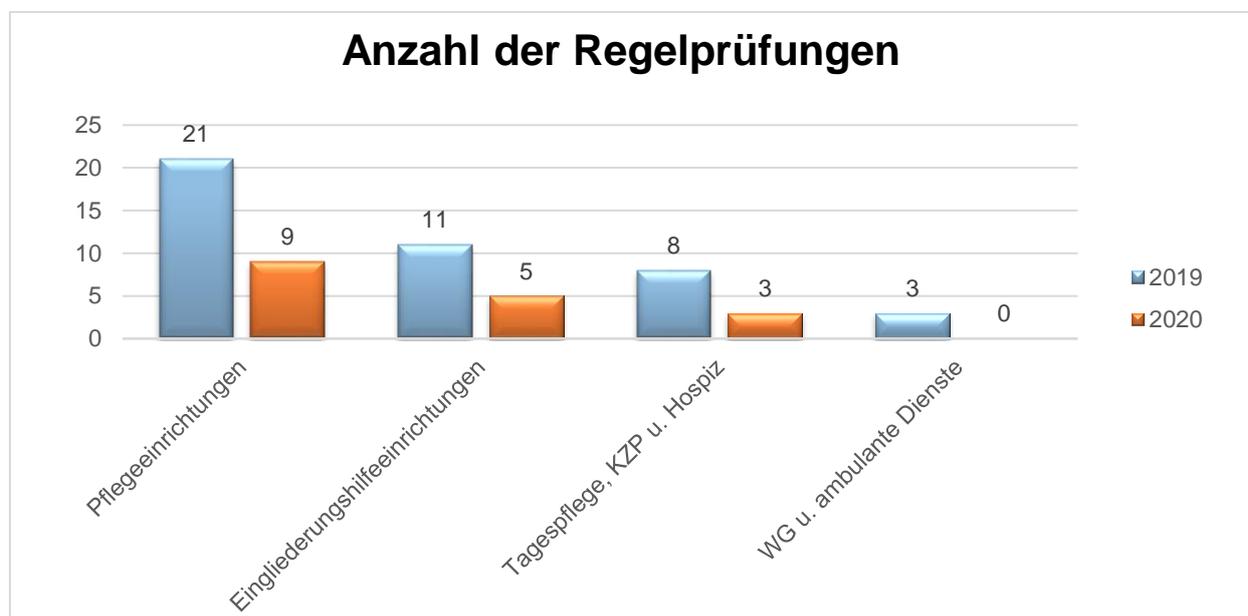
Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitung einer Prüfung inkl. Nachfragen und Erläuterungen durch die Einrichtungen, Formulierung von Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten sowie Erstellung und Veröffentlichung der Ergebnisberichte ist von einer zeitlichen Dauer von zwei bis vier Wochen pro Prüfung auszugehen. Jede Prüfung ist individuell und aufgrund des Umstandes der Durchführung von unangemeldeten Prüfungen, werden häufig neue Aspekte und Sachverhalte bekannt, die einer Beratung bedürfen.

### Anzahl durchgeführter Regelprüfungen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 60 Regelprüfungen durchgeführt. Das sind im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum 27 Prüfungen weniger, welches auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Regelprüfungen teilen sich wie folgt auf:

Diagramm 9: Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen (Stand: 31.12.2020)



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

#### 4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Neben den oben aufgeführten Regelprüfungen werden von der WTG-Behörde auch anlassbezogene Prüfungen und - soweit erforderlich - auch Nachprüfungen durchgeführt. Anlassprüfungen dienen der Klärung eines Sachverhalts aufgrund einer Beschwerde, in Einzelfällen auch der Nachkontrolle und erfolgen ebenfalls unangemeldet. Anlassprüfungen erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt sind. Diese Prüfungen werden zeitnah nach Bekanntwerden der Beschwerde durchgeführt.

Sofern in einem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung (Regelprüfung) in einer Einrichtung durchgeführt wurde, werden Anlassprüfungen zu einer Regelprüfung ausgeweitet.

Anlassprüfungen erfolgen in der Regel aufgrund von Hinweisen von Angehörigen oder Beschäftigten von Einrichtungen und betreffen in den meisten Fällen die pflegerische Versorgung von Pfl-

gebedürftigen oder Pflegemängel wie Flüssigkeitsversorgung, Umgang mit Dekubitus oder Sturze-reignisse. In diesen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Beschwerde immer unter Beteiligung einer Pflegefachkraft (s. auch S. 24, Ziff. 4.2.1.7).

Nicht jeder eingehende Hinweis führt jedoch zu einer Anlassprüfung<sup>3</sup>. Vielmehr entscheidet die WTG-Behörde in ihrem Ermessen, ob der eingegangene Hinweis hinreichender Anlass für eine Prüfung ist. Oftmals lassen sich Angelegenheiten schon durch telefonische Gespräche mit der Einrichtungs- und/oder Pflegedienstleitung klären.

Anlassprüfungen finden auch dann statt, wenn ein auffällig schlechtes Ergebnis einer MDK-Prüfung vorliegt.

Im Jahr 2019 wurden sieben und im Jahr 2020 drei Anlassprüfungen durchgeführt. Eine der im Jahr 2019 durchgeführten Anlassprüfungen erfolgte gemeinsam mit dem Dezernat 24 der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **4.2.1.3 Prüfungsergebnisse (Mängel)**

Bei dem Großteil der Prüfungen zeigte sich - gemessen an den Prüfkriterien des Rahmenprüfkataloges - eine gute Pflege- und Betreuungsqualität in der Versorgung der Nutzer in den Einrichtungen.

Die Mehrzahl der befragten Nutzer fühlte sich in der jeweiligen Einrichtung gut aufgehoben und war zufrieden. Leistungsanbieter und Einrichtungsleitungen begleiteten die Prüfungen der WTG-Behörde meist freundlich und kompetent und zeigten sich bemüht, die Qualität zu verbessern.

Die zielgerichtete Beratung während der Prüfung in den Einrichtungen sowie die im Anschluss ausgesprochenen Handlungsempfehlungen in den Prüfberichten führten dazu, dass bei Wiederholungsprüfungen in nahezu allen Fällen eine deutliche Qualitätsverbesserung festzustellen war.

#### **Festgestellte Mängel**

Bei den durchgeführten Prüfungen wurden insbesondere Mängel in folgenden Bereichen festgestellt:

- **Strukturqualität** (bauliche, technische und personelle Rahmenbedingungen)
  - Einhaltung der Fachkraftquote,
  - Dienstplangestaltung,
  - Konzeptionen,
  - Beschwerdemanagement,
  - Fort- und Weiterbildungsplanung,
  - Raumnutzung,
  - Renovierungsbedarf,
  - Voraussetzung zur Nutzung des Internetzuganges,
  - Beiratswahlen / Beiratstätigkeit.
  
- **Prozessqualität** (Pflege und Versorgungsablauf)
  - Evaluation Pflegeprozessplanung,
  - Dokumentation,
  - Umstellung auf das Strukturmodell „SIS“,

---

<sup>3</sup> Die eingegangenen Beschwerden werden zahlenmäßig unter Ziff. 4.2.1.7 dargestellt.

- Soziale Betreuung / Freizeitgestaltung,
- Speiseplanung.

➤ **Ergebnisqualität** (Zielerreichung)

- Durchführung von Prophylaxen,
- Mobilitätsplanung,
- Gewichtskontrolle,
- Wundversorgung,
- Hygienemängel.

## **Behördliches Eingreifen**

Die WTG-Behörde verfolgt den Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ und stellt damit die Beratung als Mittel der Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr vor die ordnungsbehördlichen Eingriffsrechte. Nicht immer ist jedoch eine Beratung ausreichend und zielführend.

Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, kann ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich werden. Die WTG-Behörde hat dann die Möglichkeit, Anordnungen (Ordnungsverfügungen) gegenüber den Leistungsanbietern zu erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. In Betracht kommen dafür z.B. die Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer (Aufnahmestopp), Beschäftigungsverbote oder Betriebsuntersagungen.

Erst die erfolglose Beratung oder Missachtung einer Anordnung (Ordnungsverfügung) kann weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Erhebung eines Bußgeldes, zur Folge haben.

Im Berichtszeitraum wurden festgestellte Mängel überwiegend bereits direkt nach der ersten Beratung aufgegriffen und behoben, sodass auf ordnungsbehördliche Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 WTG verzichtet werden konnte. In zwei Fällen musste ein Aufnahmestopp angeordnet werden.

Im Berichtszeitraum waren keine Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 WTG erforderlich.

### **4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MD**

Die Überprüfungen der WTG-Behörde werden möglichst unter Berücksichtigung der Prüftermine und -ergebnisse anderer Prüfinstanzen, beispielsweise bei Pflegeeinrichtungen die Berichte des Medizinischen Dienstes (MD) bzw. des Prüfdienstes der privaten Krankenversicherungen (PKV), geplant und vorbereitet.

Neben der WTG-Behörde ist auch der MD gehalten alle Pflegeeinrichtungen regelmäßig zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen, um also Belastungen und Beeinträchtigungen für die Einrichtungen möglichst gering zu halten, können gemeinsame Prüfungen von MD und WTG-Behörde stattfinden.

Während des Berichtszeitraumes wurden keine gemeinsamen Prüfungen durchgeführt.

### **4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen**

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände steht den Leistungsanbietern die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Die Datenbank wird von der WTG-Behörde gepflegt.

- Anzeige der Leistungsangebote

Alle Leistungsangebote im Hochsauerlandkreis, die unter den Geltungsbereich des WTG fallen, müssen sich in der o.g. Datenbank registrieren und eine Erstmeldung vornehmen.

- Anzeige der Inbetriebnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten

Die Betriebsaufnahme von neuen Wohn- und Betreuungsangeboten ist der WTG-Behörde spätestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Die WTG-Behörde prüft daraufhin, ob die Anforderungen nach dem WTG erfüllt werden.

- Anzeige des Wechsels von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung

Der Wechsel von Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der jeweiligen Leitungsfunktion sowie eine Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt durch die WTG-Behörde.

- Anzeige der Beiratswahl

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzer in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot erfolgt in der Regel durch einen Beirat; in WGs durch die Gemeinschaft der dort lebenden Nutzer und in Einrichtungen der Tagespflege durch eine Vertrauensperson. Die Mitglieder des Mitwirkungsorgans werden von der Gemeinschaft der Nutzer gewählt, bzw. von der WTG-Behörde bestellt (Vertrauensperson). Über die erfolgte Wahl und die Zusammensetzung des Beirates ist die WTG-Behörde zu informieren.

Weitere Anzeigepflichten, wie die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die Zahl der Beschäftigten sowie deren Stundenumfang, die berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung sowie die der Pflegedienstleitung oder die Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen ergeben sich aus den §§ 23, 33, 35, 36 und 42 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

#### **4.2.1.6      Angaben über Betrugsfälle**

Belegbare Betrugsfälle sind der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden.

#### **4.2.1.7      Beschwerdebearbeitung**

Sofern Beschwerden bei der WTG-Behörde eingehen, werden diese mit hoher Priorität bearbeitet. Um der Beschwerde nachgehen zu können, wird umgehend Kontakt mit der Einrichtung (Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung) aufgenommen.

Beschweren kann sich jeder, der ein berechtigtes Interesse und Einblick in die Einrichtung hat. Beschwerden können sowohl schriftlich, telefonisch als auch persönlich vorgebracht werden. Die WTG-Behörde geht nach Möglichkeit auch anonymen Hinweisen und Vorwürfen nach.

Je nach Art und Schwere der Beschwerde wägt die WTG-Behörde ab, ob eine anlassbezogene Prüfung in der betreffenden Einrichtung durchgeführt wird oder ob seitens der WTG-Behörde zwischen den Parteien vermittelt werden kann, um so eine gemeinsame Lösung finden zu können.

Bei gravierenden Beschwerden im Bereich der Pflege wird möglichst unmittelbar eine anlassbezogene Prüfung unter Beteiligung einer Pflegefachkraft durchgeführt.

Der Beschwerdeführer wird zeitnah über das Resultat der Überprüfung informiert. Bei anonym eingegangenen Beschwerden erfolgt keine Rückmeldung seitens der WTG-Behörde.

## **Beschwerdearten, Beschwerdeinhalte**

Eine Vielzahl der Beschwerden betrifft die Bereiche Personalausstattung (Fachkraftmangel) sowie die Pflege und Betreuung und werden in den meisten Fällen von Angehörigen oder Mitarbeitern vorgetragen.

Oftmals entstehen die vorgetragenen Vorwürfe aufgrund fehlender Kommunikation und Missverständnissen zwischen Mitarbeitern der Wohn- und Betreuungsangebote und Nutzern sowie deren Angehörigen. In den meisten Fällen lassen sich diese Missverständnisse unter Beteiligung der WTG-Behörde schnell ausräumen.

Schwerwiegender sind dagegen Beschwerden hinsichtlich Pflegemängeln. Hier erfolgt stets eine umfangreiche Beratung durch die WTG-Behörde. Anordnungen aufgrund von Beschwerden mussten im Berichtszeitraum nicht erlassen werden.

## **Anzahl der Beschwerden**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 46 Beschwerden<sup>4</sup> vorgetragen. Dies waren neun weniger als im vorherigen Berichtszeitraum.

Als Beschwerdeführer traten Nutzer, deren Angehörige oder auch (ehemalige) Mitarbeiter der Wohn- und Betreuungsangebote auf.

### **4.2.1.8 Abweichungen (Befreiungen)**

Von der WTG-Behörde können Abweichungen (Befreiungen) von den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach dem WTG zugelassen werden, wenn dadurch der Zweck des WTG nicht gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 und 2 WTG).

In den Jahren 2019 und 2020 hat die WTG-Behörde insgesamt fünf Abweichungen (Befreiungen) für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsumfang von den Anforderungen an die Wohnqualität in geringem Umfang zugelassen (z.B. hinsichtlich der Lage des Zimmers sowie der Bewegungsflächen im rollstuhlgerechten Gäste-WC). Dabei setzt die WTG-Behörde stets einen strengen Maßstab für die Genehmigung von Abweichungen, so dass dies nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommt.

### **4.2.2 Gebührenerhebung**

Der Hochsauerlandkreis greift zur Festsetzung der Gebühren auf eine gemeinsame Empfehlung des Landkreistages NRW und Städtetages NRW zurück, um eine landesweite einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Insgesamt wurden von der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises im Berichtszeitraum Gebühren in Höhe von 101.343,75 € erhoben. Damit waren es 6.231,25 € mehr als im vorherigen Berichtszeitraum. Gebühren wurden unter anderem erhoben für:

- Regelprüfungen (60.045 €)
- Anlassprüfungen (5.606 €),

---

<sup>4</sup> Die Anzahl der Beschwerden, die eine Anlassprüfung erforderlich machten, werden unter Punkt 4.2.1.2 anlassbezogene Prüfungen aufgeführt.

- Befreiungen von den Anforderungen an die Wohnqualität (15.380 €),
- Mitteilung über Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen (5.100 €),
- Bauabnahmen (8.990 €),
- Statusprüfungen (350 €),
- Anzeigen der Betriebsaufnahme (4.487 €),
- Anordnungen (1.385 €).

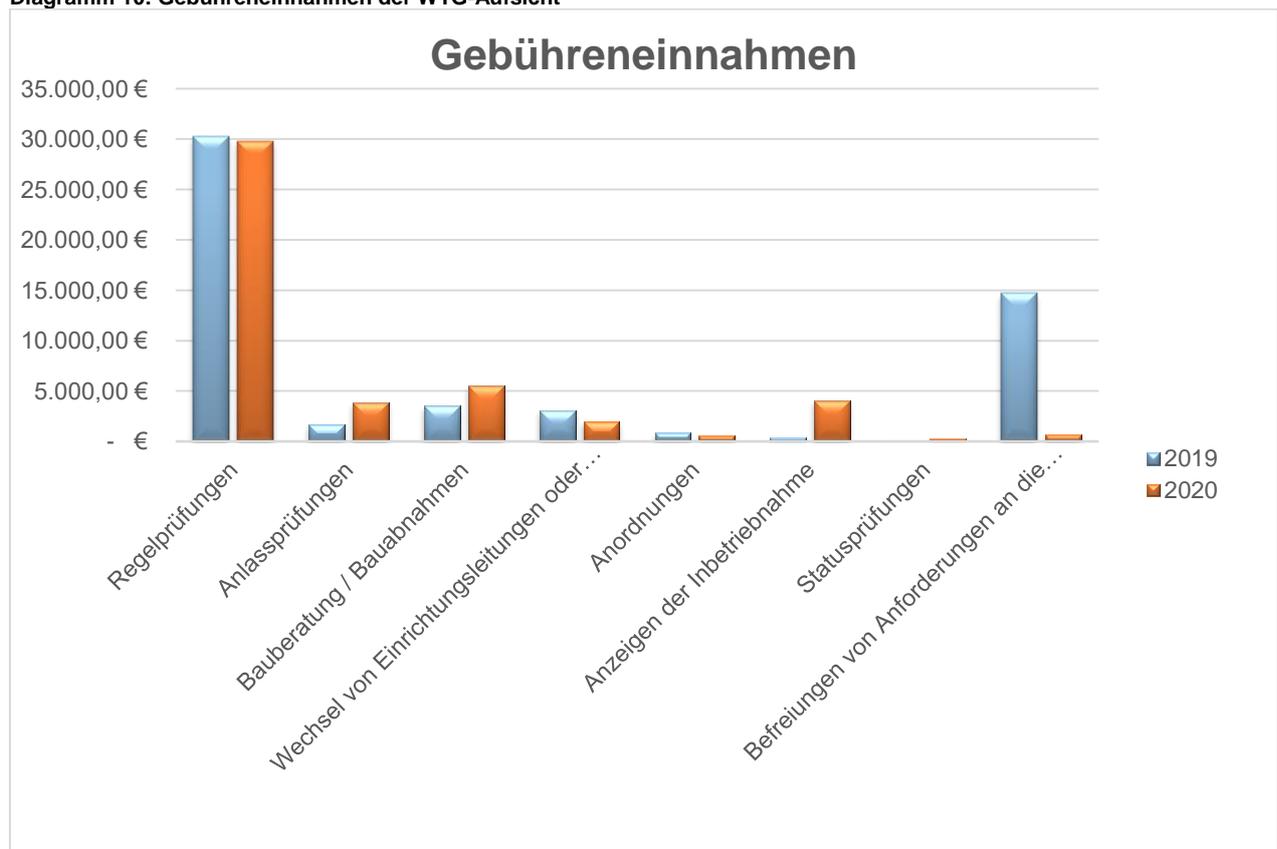
Im Berichtszeitraum hat sich die Gebührenordnung geändert und der Ermessensspielraum der WTG-Behörde wurde dadurch deutlich erhöht. Somit wurden -trotz der weniger durchgeführten Prüfungen- höhere Gebühren erhoben.

Anmerkung:

Im Jahr 2021 wurde zwischenzeitlich eine neue Empfehlung zur einheitlichen Gebührenerhebung der WTG-Behörden ausgesprochen.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebührentatbestände des Berichtszeitraumes dargestellt:

**Diagramm 10: Gebühreneinnahmen der WTG-Aufsicht**



Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung

### 4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Da die WTG-Behörde im Berichtszeitraum keine Ordnungswidrigkeiten ahnden musste, sind Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht zu verzeichnen.

## 4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

### Allgemein

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die WTG-Behörde ihren Prüfauftrag im Berichtszeitraum nicht im vollem Umfang erfüllen. Mit Erlass des MAGS vom 10.03.2020 waren Prüfungen seitens der WTG-Behörde nur noch eingeschränkt möglich. Ferner wurden die Außendiensttätigkeiten der Mitarbeiter des Hochsauerlandkreises u.a. per Hausverfügung auf das Nötigste reduziert, so dass über mehrere Monate von Regelprüfungen abgesehen wurde.

Auch die monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen konnten seit Frühjahr 2020 nicht mehr im gewohnten Umfang durchgeführt werden. Statt Dienstbesprechungen des gesamten Teams in Präsenz durchzuführen, wurden zunächst Telefonkonferenzen und später Dienstbesprechungen per Videochat gehalten.

Wie die gestiegene Anzahl der telefonischen Beratungen zeigt, stand die WTG-Behörde im stetigen Austausch mit den Einrichtungen und auch den Angehörigen. So erfolgten beispielsweise Beratungsgespräche zwischen der WTG-Behörde und den Einrichtungen zu den aktuellen Rechtsvorschriften sowie der konzeptionellen Umsetzung. Angehörige hatten insbesondere Fragen zu den bestehenden Besuchskonzepten und Hygienevorschriften. Durch die Beratung der Angehörigen sowie der Einrichtungen und der Vermittlung zwischen Angehörigen und Einrichtungen konnte die WTG-Behörde somit drohende Beschwerden bereits im Vorfeld abwenden.

Um den Informationsfluss innerhalb der Behörde zu gewährleisten, steht die WTG-Behörde zudem im Austausch mit dem Gesundheitsamt über die in den betreffenden Einrichtungen angeordneten Maßnahmen (z.B. Quarantäne). Ferner findet ein regelmäßiger Informationsaustausch mit dem Krisenstab des Hochsauerlandkreises statt.

Zudem hat die Sachgebietsleitung der WTG-Behörde während des Krisengeschehens an verschiedenen Sitzungen des Krisenstabes teilgenommen. Eine Mitarbeiterin der WTG-Behörde war während des Berichtszeitraumes Teil des Arbeitskreises „Impfstrategie“ und die Pflegefachkräfte sind bis auf weiteres bei den Mitarbeitererhebungen des Hochsauerlandkreises beteiligt.

### Regelprüfungen

Aufgrund der Einschränkungen der Außendiensttätigkeiten, dem Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen und der teilweise diffusen Infektionslage wurden die Regelprüfungen in der Zeit von Frühjahr 2020 bis Herbst 2020 ausgesetzt. Anlassprüfungen wurden je nach Art und Schwere der Beschwerde durchgeführt.

Seit Herbst 2020 fanden vereinzelt wieder Regelprüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgten jedoch angemeldet und nicht im vollen Umfang. Beispielsweise wurde auf eine Begehung der Einrichtung verzichtet. Inaugenscheinnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner wurden nur im Vollschutz vorgenommen.

Seit April 2021 finden wieder uneingeschränkt Regelprüfungen statt. Die WTG-Behörde hat sich jedoch entschieden aufgrund der anhaltenden Pandemie und der damit verbundenen Hygienevorschriften, die Regelprüfungen bis auf weiteres einen Tag im Vorfeld anzukündigen. Inaugenscheinnahmen werden zunächst nur bei vollgeimpften Bewohnerinnen und Bewohnern vorgenommen.

## Lage in den Einrichtungen

Zu Beginn der Corona-Pandemie gab es im Hochsauerlandkreis wenige Fälle in Einrichtungen. Die ersten Fälle traten im März 2020 auf. Hier waren zunächst eine Pflegeeinrichtung und ein ambulanter Dienst betroffen.

Das Infektionsgeschehen war zu Beginn der ersten Infektionen teilweise sehr diffus. Aus diesem Grund herrschte ein ständiger Austausch zwischen der WTG-Behörde und der betroffenen Einrichtung sowie dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises.

Die meisten Infektionen lagen im November 2020 vor. Mit Beginn der ersten Impfaktionen in den Pflegeeinrichtungen am 27.12.2020 haben sich die Infektionszahlen rückläufig entwickelt. Positiv anzumerken ist, dass mittlerweile eine hohe Impfquote in den Einrichtungen vorliegt.

Bis zum 31.12.2020 mussten 46 Todesfälle verbunden mit einer Coronainfektion verzeichnet werden.

### 4.3.1 Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Im Hochsauerlandkreis gab es keine besonderen Auffälligkeiten bzw. sind der WTG-Behörde keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen bekannt.

Seit Beginn der Corona-Pandemie herrschte ein enge Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der WTG-Behörde und den Einrichtungen. Unsicherheiten bei der Umsetzung geltender Rechtsvorschriften konnten somit frühzeitig erkannt und überwunden werden.

### 4.3.2 Sonstiges

Entwicklung Infektionsgeschehen:

Abb. 4: Infektionsgeschehen im Jahre 2020

Stand	infizierte Bewohner	Todesfälle*	infiziertes Personal	Personal in Quarantäne
28.02.2020	0	0	0	0
31.03.2020	11	0	6	6
30.04.2020	30	6	21	20
31.05.2020	1	9	1	5
30.06.2020	1	9	2	12
31.07.2020	0	9	0	2
31.08.2020	0	9	0	1
30.09.2020	0	9	2	6
31.10.2020	7	10	23	40
30.11.2020	44	29	22	35
31.12.2020	19	46	39	38

Quelle: Hochsauerlandkreis / WTG-Aufsicht / eigene Datenerhebung sowie Datenbank PfAD.wtg

\*Anmerkung: Es handelt sich um kumulierte Zahlen.

#### 4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde gem. § 44 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen / Sachgebieten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung. Dies sind z.B.:

- **Obere und Untere Bauaufsicht, Brandschutzbehörde:**

Zur Planung und Abstimmung in der Bauphase neuer Pflege- und Betreuungseinrichtungen findet eine Zusammenarbeit mit der oberen und unteren Bauaufsicht und mit den Brandschutzbehörden statt.

- **Hygiene- und Arzneimittelaufsicht:**

Die Prüfergebnisse der Hygiene- und Arzneimittelaufsicht sind für die Tätigkeit der WTG-Behörden von Bedeutung. Aus den Ergebnissen ergibt sich vielfach die Entscheidung über Art und Umfang der eigenen Recherchen und Prüfung. Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie der Austausch von Prüfberichten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleistet.

- **Medizinischer Dienst (MD) / Landesverband der Pflegekassen:**

Die Zusammenarbeit mit dem MD / der PKV erstreckt sich insbesondere auf die Absprache der Prüftermine. Von Seiten der WTG-Behörde wird Rücksicht auf die Terminvorgaben des MD / PKV genommen.

- **zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger - Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL):**

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen sowie von Tagespflegeeinrichtungen erfolgt sowohl die Bauberatung als auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung des LWL als zuständigem überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgabe der WTG-Behörde ist die dafür erforderliche Koordination der Zusammenarbeit mit Investoren, Architekten, Leistungsanbietern und dem Landschaftsverband.

#### 4.5 Sonstiges

Neben der o. g. Aufgaben umfasst das Aufgabenspektrum der WTG-Aufsicht des Hochsauerlandkreises weitere Tätigkeiten:

- Teilnahme an Arbeitskreisen:

Die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde des Hochsauerlandkreises nehmen regelmäßig an den Arbeitstreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg teil.

Der regelmäßige Austausch dient der gegenseitigen Information und Absprache. Rechtliche Fragen und Probleme zum WTG werden gemeinsam erörtert und falls erforderlich mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und der obersten Aufsichtsbehörde (MAGS) abgestimmt. Auf diese Weise soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden.

- Teilnahme an den WTG-Dienstbesprechungen des MAGS in Düsseldorf:

Wichtig ist der regelmäßige Austausch mit der obersten Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2019 fand eine gemeinsame Besprechung in Düsseldorf statt. Im Jahr 2020 fand keine gemeinsame Besprechung statt.

➤ Öffentlichkeitsarbeit:

- Informationsveranstaltung zum Thema „Unterstützungsangebote im Alltag“ (gemeinsam mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz) am 18.03.2020,
- Einrichtungsleitertreffen am 11.04.2019,
- Gestaltung und Weitergabe von Flyern und Informationsblättern,
- Pflege der Homepage,
- Teilnahme an Tagungen und Informationsveranstaltungen von Kooperationspartnern

## **5. Fazit und Ausblick**

---

### **5.1 Fazit**

Im Berichtszeitraum konnte festgestellt werden, dass in den meisten Einrichtungen eine gute Versorgungsqualität sichergestellt ist. Gravierende Mängel waren die Ausnahme. Leichte Mängel konnten in der Regel frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Für den Großteil der Einrichtungen stellt jedoch die Einhaltung der Fachkraftquote eine immense Herausforderung dar. Es ist zu vermuten, dass diese Herausforderung aufgrund des weiter zunehmenden Personalmangels im Bereich der Pflege auch zukünftig weiter zunehmen wird.

Aufgrund der im Frühjahr 2020 beginnenden Corona-Pandemie konnten die Prüfungen der WTG-Behörde im Berichtszeitraum nicht im geplanten Umfang erfolgen. Die WTG-Behörde war jedoch im ständigen Austausch mit den Einrichtungen, um so einen Überblick über die Lage in den einzelnen Einrichtungen zu bekommen. Sofern Beschwerden eingegangen sind, wurde diesen umgehend nachgegangen und bei Bedarf auch anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen durchgeführt.

### **5.2 Ausblick**

Im Hochsauerlandkreis besteht bis zum Jahre 2022 ein Bedarf an ca. 133 zusätzlichen vollstationäre Pflegeplätzen. Bisher sind dem Hochsauerlandkreis noch keine verbindlichen Planungen zum Bau neuer vollstationärer Pflegeeinrichtungen bekannt.

Ferner besteht grundsätzlich Bedarf an weiteren Kurzzeitpflegeplätzen. Eine konkrete Benennung des Bedarfs ist leider nicht möglich. Der Bedarf wird als hoch eingeschätzt.

Zudem besteht Bedarf an dem Ausbau ambulanter Hospizeinrichtungen sowie ambulanter Pflegedienste.

Im Bereich der Tagespflegeeinrichtungen liegt derzeit eine Überdeckung von etwa 108 Plätzen vor. Trotz der Überdeckung werden im Jahr 2021 voraussichtlich fünf weitere Tagespflegeeinrichtungen im Hochsauerlandkreis eröffnen. Zudem haben bereits verschiedene Gespräche über weitere Projekte stattgefunden, so dass mit weiteren Neubauten zu rechnen ist.

Zur weiteren Information der Bedarfsplanung im Hochsauerlandkreis wird auf den Pflegebedarfsplan HSK verwiesen:

<http://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>

## 6. Ansprechpartner- / innen

---

### Sachgebietsleitung:

Frau Regine Clement (bis 30.06.2021)

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3442, E-Mail: regine.clement@hochsauerlandkreis.de

### ab 01.07.2021

Frau Anja Vonstein

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961/94-3442, E-Mail: anja.vonstein@hochsauerlandkreis.de

### Mitarbeiterinnen:

Frau Sibylle Baving

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3023, E-Mail: sibylle.baving@hochsauerlandkreis.de

Frau Jutta Birkenhauer

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3401, E-Mail: jutta.birkenhauer@hochsauerlandkreis.de

Frau Dana Kohl

Pflegefachkraft

Telefon: 0291 / 94-1176, E-Mail: dana.kohl@hochsauerlandkreis.de

Frau Teresa Lahme

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Telefon: 02961 / 94-3435, E-Mail: teresa.lahme@hochsauerlandkreis.de

Frau Beatrix Peters

Pflegefachkraft

Telefon: 02961 / 94-3431, E-Mail: beatrix.peters@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Rathöfer

Verwaltungsfachwirtin

Telefon: 02961 / 94-3368, E-Mail: elke.rathoefer@hochsauerlandkreis.de

Frau Elke Schüttler

Verwaltungsfachangestellte, Pflegefachkraft, Qualitätsmanagerin

Telefon: 0291 / 94-1151, E-Mail: elke.schuettler@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen sind nicht immer alle Mitarbeiterinnen in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Vor einem persönlichen Besuch sollte deshalb telefonisch, per Fax oder Email ein Termin vereinbart werden.

## 7. Anlagen, Links

---

Weitere Informationen finden Sie in den folgenden Links:

- <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/wtg-behoerde-ehemals-heimaufsicht>
- <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/soziales/sozialplanung>
- <http://www.hochsauerlandkreis.de>
- <https://www.mags.nrw>
- <https://recht.nrw.de>

## 8. **Abbildungs- und Diagrammverzeichnis**

---

Abb. 1	Personelle Besetzung der WTG-Behörde	Seite 6
Abb. 2	Einrichtungsarten und deren Anzahl	Seite 8
Abb. 3	Veränderungen zum Vorbericht	Seite 16
Abb. 4	Infektionsgeschehen im Jahre 2020	Seite 28
Diagr. 1	Anzahl der Pflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen	Seite 9
Diagr. 2	Anzahl der Wohnplätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Seite 9
Diagr. 3	Anzahl der Wohngemeinschaften	Seite 10
Diagr. 4	Anzahl der Angebote des Servicewohnens	Seite 11
Diagr. 5	Anzahl der Ambulanten Dienste	Seite 11
Diagr. 6	Anzahl der Unterstützungsangebote im Alltag	Seite 13
Diagr. 7	Anzahl der Tagespflegeplätze	Seite 14
Diagr. 8	Anzahl der durchgeführten Beratungen	Seite 18
Diagr. 9	Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen	Seite 21
Diagr. 10	Gebühreneinnahmen der WTG-Aufsicht	Seite 26